

# EIN INTERESSANTER KRIMINALFALL DES LANDGERICHTS HORNSTEIN IM JAHRE 1747

## Günther Stefanits, Hornstein

In das Fürstlich Esterházyische Amtsprotokoll von 1747 fand ein interessanter Kriminalfall Eingang, der im März des Jahres vor dem Landgericht Hornstein verhandelt wurde.<sup>1</sup> Unter dem Vorsitz des Landgerichtsverwalters Johannes Uláry urteilten Vertreter des Ödenburger Komitats und fürstliche Offiziere über ein Verbrechen, das ein Jahr vorher in Österreich begangen worden war.<sup>2</sup> Im Oktober 1746 war während der Nacht eine Räuberbande gewaltsam durch das Sakristeifenster in die Pfarrkirche in Biedermannsdorf eingebrochen und hatte neben der Monstranz mehrere geweihte Gefäße und Gewänder gestohlen.<sup>3</sup> Nach den Angaben der Pfarre belief sich der Schaden

1 Fürstlich Esterházyische Amtsprotokolle der Herrschaft Hornstein, Protokoll Nr. 6827 (1740-1766), Index 1739-1750 alß vorn prothocolierter zu ersehen betreffent; Folio 41. – 45. (1747), Mikrofilm Nr. 67, Seite 695:

- 41. Eingang wie der Recht Stuhl alhier über vier Kirchen Rauber gehalten worden
- 41. Extract, über gehaltenen Sedes Criminalis zu sehen
- 42. Urtheill deß armmen Sündters Ferdinant Hueber eingetragen
- 43. Urtheill deß armmen Sünders Joseph Fux
- 44. Revers und Sentenz der Malificantin Cordula Pfeifferin
- 45. Revers und Sentenz der Malificantin Francisca Kellnerin

2 Fürstlich Esterházyische Amtsprotokolle der Herrschaft Hornstein, Protokoll Nr. 6827 (1740-1766), Folio 41, Mikrofilm Nr. 06, Seite 87

3 Laut Auskunft von Herrn Albert Sutner von der Pfarre Biedermannsdorf ist im Prothocollum von 1867 ein Hinweis auf den Raub zu finden:

*Inventarium*

*Was bey einem löbl. Gotteshaus und Pfarrkirche St. Joannis Baptista in Pidermannstorf dermahlen vorfindig, errichtet den Inventarium Suppelectilis Porochialia Ecclesia in Pidermannstorf*

*Mann hat zwar vor Zeiten einen grösseren Vorrath an Einrichtung in unserer Kirchen gesehen, worunter absonderlich eine von Sr. Excell. Hlb (=hochlöblichen) Grafen V. (=Vilana) Perlas, unserem mehr belobten grössten Gutthäter hirher geschenkte silberne vergolde, mit verschiedenen Steinen besetzte, und 500 fl. werthe Monstranzen war. Nachdem aber die Kirche in dem Jahr 1746 das unglück gehabt beraubt zu werden /: wie unten in denen*

auf 1480 Gulden.<sup>4</sup> Die Beute war verkauft worden, die gefassten Verbrecher hatten ihre Anteile bereits konsumiert oder aber ausgegeben.

Bei den Beschuldigten handelte es sich um den aus Wien gebürtigen Ferdinand Hueber und seine Gefährtin Franziska Kellnerin sowie um den aus Zwettl gebürtigen Joseph Fux und seine Gefährtin Cordula Pfeifferin; ein weiterer Mittäter, ein Johann Wöber, von dem im Protokoll die Rede ist, dürfte der Justiz nicht ins Netz gegangen sein.

Jedem der Männer wurde neben Einbruch und Plünderung auch vorgeworfen, er sei nicht nur mit einer Weibsperson „*verschiedentlich herumbezo-gen*“<sup>5</sup>, sondern habe auch „*derselben wie ehelich beygewohnet*“<sup>6</sup>, sowie „*seinen überkommenen Antheil mit seiner Courtisanin theils verzehret, und distrahietet*“<sup>7</sup>.

Den beiden aus Wien gebürtigen Frauen wurde hingegen neben Vagabondage und außerehelichem Verkehr vorgeworfen, sie hätten sich „*zur Verschleißung sothanner geraubter Kirchengerätschafften gebrauchen lassen, und von derley Mitln die Unterhaltung genossen*“<sup>8</sup>, also von Hehlerei und Unterschlagung gelebt. Weiters seien beide in Wien bereits wegen ähnlicher Lastertaten arretiert und bestraft worden.

Die Beschuldigten wurden Verhören unterzogen, in denen durch „*die gerichtliche Inquisition*“<sup>9</sup> erreicht wurde, dass sie sich „*in dennen mit*

---

*besonderen Denkwürdigkeiten zu lesen ist :/ So befinden sich dermahlen in ihrer Einrichtung nachfolgende Sachen als* Dann folgt eine Auflistung des Inventars.

Die angeführten „besonderen Denkwürdigkeiten“ konnten bisher nicht gefunden werden.

Auch in keiner der drei Ortschroniken

- Augustin, Hanns: Biedermannsdorf - Heimat einst und jetzt, 1984

- Stiglbauer, Karl: Biedermannsdorf. Der Wandel eines Bauerndorfes zur Stadtrandgemeinde von Wien, 2004

- Strahammer, Anton: Biedermannsdorfer Heimatkunde, 1924

Gibt es Hinweise auf den Kriminalakt des Jahres 1746. Auch im Archiv der politischen Gemeinde Biedermannsdorf, welches von Herrn Christian Fastl aufbereitet wurde, sind keine Hinweise auf den Kirchenraub zu finden.

4 Ebenda, Folie 43, Seite 90 und Folie 44, Seite 92

5 Ebenda, Folie 43, Seite 90 und Folie 44, Seite 92

6 Ebenda, Folie 43, Seite 90 und Folie 44, Seite 92

7 Ebenda, Folie 43, Seite 90 und Folie 44, Seite 92

8 Ebenda, Folie 45, Seiten 94-95 und Folie 46, Seiten 96-97

9 Ebenda, Folie 45, Seiten 94-95 und Folie 46, Seiten 96-97

ihnen vorgenommenen *Examinibus und Constitutionen von selben sündig bekundt*<sup>10</sup>, was soviel heißt, dass sie die ihnen vorgeworfenen Missetaten unter Folter schlussendlich zugaben.

Das Gericht sprach über die beiden Männer in gleich lautenden Urteilen die Todesstrafe aus:

*„Es solle eingangs besagter Delinquent zur Richtstatt geführt, und also mit dem Strang vom Leben zum Tod hingerichtet, sein tother Körper aber auf den Scheider Hauffen geleyet, zu Aschen verbrennet, und die Aschen in das Wasser geworffen, gefolglich der selbe von der Erden gänzlich vertilget werden, und diese ihm zur wohlverdienten Straff, anderen seinesgleichen aber zu einer Abscheu und Exempel, Gott sey seiner armen Seellen gnädig und barmherzig.“*<sup>11</sup>

Die beiden Frauen wurden auf Grund von kleinen Unterschieden in ihrer kriminellen Vorgeschichte unterschiedlich bestraft. Das Urteil über die Franziska Kellnerin besagte, dass sie *„unterm ersten Märzten dieses lauffenten 1747ten Jahres mit 10 Streichen gezüchtiget, und alsdann besagten Ödenburger Löblichen Commitats auf ewig verwisen seyn solle...“*<sup>12</sup>

Strenger lautete das Urteil über die Cordula Pfeifferin, nämlich, dass sie *„unterm ersten Märzten dieses laufenten 1747ten Jahres bey öffentlichen Pranger durch den Scharfrichter mit einem gantzen Schilling<sup>13</sup> gezüchtiget, und alsdann besagten Ödenburger Löblichen Commitats auf ewig verwisen werden seyn solle...“*<sup>14</sup>. Sie erhielt also im Gegensatz zu ihrer Komplizin 30 Stockhiebe, um 20 mehr; *„posteriorem vero eo etiam quod ob turpem ante actam vitam tam castigata fuerit (... die zweitere soll aber wegen des schändlichen Lebens, das sie vorher geführt hat, so sehr bestraft werden ...).“*<sup>15</sup>

Beide Frauen mussten einen gleich lautenden Revers, eine rechtlich bindende Erklärung, mit folgendem Text unterfertigen:

10 Ebenda, Folie 43, Seite 90 und Folie 44, Seite 92

11 Ebenda, Folio 43, Seite 91 und Folio 44, Seite 93

12 Ebenda, Folio 45, Seiten 94-95

13 Ein Schilling bedeutete bei körperlichen Züchtigungen 30 Stockhiebe

14 Fürstlich Esterházyische Amtsprotokolle der Herrschaft Hornstein, Protokoll Nr. 6827 (1740-1766), Folio 46, Seiten 96-97

15 Ebenda, Folio 41, Seite 89

*„Gelobe also und verspreche, vermitst dieses von mir gegebenen Reveres, obiger wider mich gerechtigt gefällten Sentenz in allweg und zu allen Zeiten Frist zu halten, das Löbliche Ödenburger Comitat nie und zu ewigen Zeiten nicht mehr zu betreten, und mich der mit mir geführten Inquisition, und geföllten Urtheills wegen, weder jetzt noch künftig an Niemandten zu rächen; da ich aber wider diesen meinen von mir gegebenen Reveres handeln, und obbesagten Löblichen Comitat weiters hin, nicht meiden würde, so solle wider mich, gleich einer anderen Revers-Brecherin gehandelt und bestraft werden. Zu dessen wahren Verkundt, habe diesen Revers geförtigter ausgehändiget.“<sup>16</sup>*

In vielen Fällen wurde die Prangerstrafe als Teil einer Begnadigung verhängt, wenn nämlich ein Todesurteil in eine Landesverweisung verwandelt wurde. Noch bevor der Verurteilte das Land verlassen musste, wurde er eine Stunde zur Schau gestellt, wobei es fallweise zu einer zusätzlichen Rutenstrafe kommen konnte.

Der Sinn der Prangerstrafe war es, den Verurteilten öffentlich zur Schau zu stellen und ihn durch den Verlust seiner Ehre empfindlich zu strafen, weshalb auch nur der Gerichtsdienner, keinesfalls aber der Scharfrichter mit der Durchführung der Strafe betraut wurde. Daher wurde *„Cordula Pfeifferin in dem Markt auf dem Pranger mit einem gantzen Schilling durch den Schinter Scharfrichter ortentlich ausgepeitschet, die Franziska Kellnerin eben alda durch den Gerichtsdienner mit 10 Prügl zu bestraffen.“<sup>17</sup>*

Unter dem Urteil über die Cordula Pfeifferin ist neben dem Datum vom 1. März 1747 ein Kreuz als Zeichen der Unterschrift angebracht; unter jenem der Franziska Kellnerin steht neben dem Kreuz der Name Francisca Kellnerin in der Handschrift des Protokollführers.<sup>18</sup>

Ein Extrakt des Urteils ist unter Folio 41 nach der allgemeinen deutschsprachigen Beschreibung der Verhandlung und Bestrafung in lateinischer Sprache angefügt, jedoch von einem anderen Schreiber verfasst. Er dürfte sich der lateinischen Endungen nicht ganz sicher gewesen sein, da er diese öfter mit einem nicht identifizierbaren Schnörkel verzierte. Dennoch entspricht der „Extractus“ vollinhaltlich der deutschen Niederschrift:

---

16 Ebenda, Folio 45, Seiten 94-95 und Folio 46, Seiten 96-97

17 Ebenda, Folio 41, Seite 87

18 Ebenda, Folio 45, Seiten 94-95 und Folio 46, Seiten 96-97

*Contra & Adversus*

*In vinculis adstantes Ferdinandum Hueber Vienna Josephum Fux ex loco Archi Ducatus*

*Austriae Zwetl vocato oriundus; deinde Franciscam Kellnerin & Cordulam Pfaifferin, partim*

*Vienna oriundas priorem quid prima alteram secundi primatorum I. socias & pellicies*

*veluti furti sacrilege reos & II. contra quos deliberatum est.<sup>19</sup>*

Gegen die in Fesseln vorgeführten Ferdinand Huber aus Wien und Joseph Fux aus dem Ort des Erzherzogs von Österreich Zwettl genannt, weiters Franziska Kellnerin und Cordula Pfaifferin, teils aus Wien stammend, erstere des Erstgenannten, zweitere des Zweitgenannten Genossinnen und Verführerinnen, gleichfalls angeklagt des Tempelraubs, wird entschieden:

*In patibulo Laqueo pendendos ac tand(em) igne absumendos definiti;<sup>20</sup>  
reliquas demum Franciscam quippe Kellnerin & Cordula Pfaifferin,  
a poena mortis absolutas annunciati, cum tamen prioribus II. eas(dem) illicite convixisse, hic inde vagatas, adque etiam vita fornicariae deditas fuisse  
ad Rerum Sacrarum exustionem & distractionem scienter concurrisse ex iis  
(us)quam participasse, sui poenam ferant priorem 40  
scuticae ictibus castigandam....<sup>21</sup>*

Es wird festgesetzt, dass sie am Galgen am Strick hängen sollen und danach vom Feuer verzehrt werden sollen; die übrigen schließlich, Franziska Kellnerin und Cordula Pfaifferin, freilich, (werden) von der Todesstrafe freigesprochen; weil sie aber mit den Vorhingenannten unerlaubt (in wilder Ehe) zusammenlebten, hin und her gezogen sind, und auch einem unzüchtigen Leben hingegeben waren und bei der Verbrennung und Zerstreuung heiliger Gegenstände wissentlich wettgeeeifert haben und an diesen (Untaten) teilgenommen haben, (werden sie) ihre Strafe ertragen: sie sollen mit 40 Schlägen mit der Knute bestraft werden

Während die beiden Frauen bereits am 1. März 1747 am Pranger im Markt Hornstein durch den Schinder-Scharfrichter bzw. den Gerichtsdienner ausgepeitscht wurden, erfolgte die Hinrichtung der beiden Männer am 27. März. „In Gegenwarth einer großen Menge des Volcks, sowohl von österreich-

19 Ebenda, Folio 41, Seite 88

20 Ebenda, Folio 41, Seite 88

21 Ebenda, Folio 41, Seite 89

*als auch ungarischer seyths“<sup>22</sup> wurden sie von mit Gewehren bewaffneten Soldaten zum „Richtplatz, welcher also auch auf dem Hornstainer Hotter gegen Neufelt an der Strassen“<sup>23</sup> lag, geführt. Vor und hinter ihnen ritten je 10 Mann zu Pferd, weitere 100 Mann bildeten das Spalier und schlossen den Kreis um die Richtstatt. Die Kirchenräuber wurden „durch den Strang hingehichtet, die Leiber verbrennet, die Aschen in den Leithafluss geworfen...“<sup>24</sup>*

Die schändlichste Form, einen Delinquenten zu richten, war das Hängen. Der Tod durch den Strang war für schweren Diebstahl vorgesehen und eine ausgesprochene Männerstrafe. Wurde das Erhängen ordnungsgemäß ausgeführt, verursachte eine gewaltsame Trennung des dritten oder vierten Halswirbels den Tod. War der Fall in die Schlinge jedoch zu kurz, starb der Gehängte einen langsamen und qualvollen Tod durch Erstickung; war er zu lang, wurde der Kopf abgetrennt. Gewöhnlich wurde die Wicklung des Seils hinter dem linken Ohr des Verurteilten platziert, damit der Hals nach dem Fallen zur Seite knickte. Das Ritual begann mit dem Abschneiden des Haupthaars, danach wurde der Sünder dem Publikum vorgeführt. Der Verurteilte musste schließlich eine an den Galgen gelehnte Leiter besteigen. Dann wurde ihm vom Henker die HanfSchlinge um den Hals gelegt, und der Henker stieß die Leiter um. Im Erfolgsfall kam es dabei zum Tod durch Genickbruch, was aber nicht immer der Fall war.

Die Leichen gemeiner Diebe und Mörder wurden - nachdem sie lange genug zur Schau herumgehungen hatten - verbrannt. Man meinte, dass die Verbrannten dann beim jüngsten Gericht auch nicht mehr auferstehen konnten und ihre Seelen direkt zur Hölle fuhren.

Das Verstreuen der Asche in die Leitha verwundert ein wenig, da in der Eidesformel für die Richter und für die Gerichtsbeamten, die in den Bann-taidingen gewählt wurden, explizit steht, sie würden, *„auf die herrschaftlichen Gründe, besonders aber auf den Laythafluß genau und fleißig Obsorge tragen“<sup>25</sup> beziehungsweise „auf die herrschaftlichen Gründe besonders aber auf den Laytha Strom genau und fleißig Sorge tragen“<sup>26</sup>. Allerdings stammt die Eidesformel aus bedeutend jüngerer Zeit, nämlich um 1821.*

---

22 Ebenda, Folio 41, Seite 87

23 Ebenda, Folio 41, Seite 87

24 Ebenda, Folio 41, Seite 87

25 Fürstlich Esterházyische Amtsprotokolle der Herrschaft Hornstein, Protokoll Nr. 6835 (1777 1821) – Pannhattungsbuch bey der Hochfürstlichen Grafschaft Hornstein, Mikrofilm Nr. 71, Seiten 224 - 225

26 Ebenda, Mikrofilm Nr. 71, Seiten 225 – 226

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Burgenländische Heimatblätter](#)

Jahr/Year: 2010

Band/Volume: [72](#)

Autor(en)/Author(s): Stefanits Günther

Artikel/Article: [Ein interessanter Kriminalfall des Landesgerichts Hornstein im Jahre 1747 11-16](#)